

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3737/3H1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/43 817

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 27. Juni 1986 (BGBI. I, S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBI. I, S. 1278).

1.2 -

1.3 -

2. Antragsteller

E+E Plastic GmbH & Co KG
7031 Jettingen

3. Beschreibung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nicht abnehmbarem Deckel
Höchstzulässiger Fassungsraum : 3,31 Liter
Nennvolumen: 3,0 Liter

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 90 594-104 vom 15.02.1990, Prüfbericht Nr. 90 607-111 vom 14.05.1990 und dem 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 90 607-111 vom 20.08.1990, Prüfbericht Nr. 90 606-112 vom 11.06.1990 und Prüfbericht Nr. vom 90 604-137 vom 09.11.1990 der Hoechst Aktiengesellschaft, Forschung und Entwicklung (GB-H)/Polymerprüfung in Frankfurt/Main 80 und sicherheitstechnischer Wertung vom 08.02.1991 der

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM),
Laboratorium 1.54 Verpackungen, Berlin einer Bauartprüfung
nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erte-
lung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung
gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001" vom 28. Juni
1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) un-
terzogen worden sind.

5. Zulassung

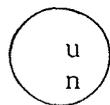
Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden,
zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig
gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei
den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart
festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten
Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu
kennzeichnen:



3H1/Y1.9 Z1.9/200/...../D/BAM 3737 - E+E
(Herstellungs-
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und
entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für
gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den
Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen
zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der
Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

8.3 Die Dichte der Füllgüter darf $1,9 \text{ g/cm}^3$ (Verpackungsgruppe
II) bzw. $1,9 \text{ g/cm}^3$ (Verpackungsgruppe III) nicht
überschreiten.

Die Dichte und der Dampfdruck der den Prüffüllgütern be-
züglich der chemischen Verträglichkeit zuzuordnenden Füll-
güter darf die entsprechende, durch den Prüfbericht gemäß
Nr. 4 nachgewiesene Leistungsfähigkeit nicht überschreiten.

Die Dichte der Füllgüter darf beim Nachweis der chemischen Verträglichkeit durch Zuordnung zum Prüffüllgut

- Wasser	1,0	g/cm ³
rechnerisch	1,9	g/cm ³
- Essigsäure (98 %)	1,4	g/cm ³
- n-Butylacetat	1,2	g/cm ³
- Salpetersäure (55 %)	1,4	g/cm ³

nicht überschreiten.

- 8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck im Behälter (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf 133 kPa bei den Prüffüllgüter n-Butylacetat und Salpetersäure und dazu assimilierbaren Stoffen 100 kPa nicht überschreiten.

8.5 -

- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

- 8.7 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch das folgende Prüffüllgut :

Wasser rechnerische Dichte 1,9 g/cm³, Essigsäure (98 %), n-Butylacetat, Salpetersäure (55 %)

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den

Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 01.Feb.1991

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5
Gefahrgutumschließungen
Im Auftrag

Hübner

Dipl.-Ing. H. W. Hübner
Oberregierungsrat



Laboratorium 1.54
Verpackungen
Im Auftrag

Staacks-Fohl

Andrea Staacks-Fohl
Dipl.-Ing.(FH)

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3737/3H1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/64 478

Gemäß Antrag der E+E Verpackungstechnik GmbH & Co. in
7047 Jettingen vom 17.04.1991 werden die Nr. 4. Anforderungen an
die Bauart sowie die Nr. 8.3, 8.4 und 8.7 Auflagen über die
Verwendung der Verpackungen des Zulassungsscheines wie folgt
erweitert:

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart darf auch den Baumustern entsprechen, die auch
gemäß Prüfbericht Nr. 91 097-108 vom 21.03.1991 der Hoechst
AG, Forschung und Entwicklung (GB-H)/Polymerprüfung in
6000 Frankfurt/Main 80 und sicherheitstechnischer Wertung
der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
Laboratorium 1.52, Verpackungen einer Bauartprüfung nach den
"Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der
Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährli-
cher Güter mi Seeschiffen - RM 001" vom 28. Juni 1985
(Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen
worden sind.

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.3 Die Dichte der Füllgüter darf beim Nachweis der chemischen
Verträglichkeit durch die Zuordnung zum Prüffüllgut

- Kohlenwasserstoffgemisch $1,0 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$

nicht überschreiten.

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck im Behälter (Dampfdruck des
Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermin-
dert um 100 kPa) bei 55 °C auf Grundlage des maximalen
Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf
100 kPa bei dem Prüffüllgut Kohlenwasserstoffgemisch und
dazu assimilierbaren Stoffen nicht überschreiten.

8.7 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch das Prüffüllgut:

- Kohlenwasserstoffgemisch

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden.

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/BAM 3737/3H1 der E+E Plasic GmbH & Co. KG in 7031 Jettingen vom 01.02.1991.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -Prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 15. Mai 1991

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)

Fachgruppe 1.5
Gefahrgutverpackungen
und Großpackmittel
Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. W. Hübner
Oberregierungsrat



Laboratorium 1.52
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing.(FH) A. Roesler

